

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 8. November 2018

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
	X
	[] gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014
	(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal erfolglos gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 10. Dezember 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 6'900.00 (satzbestimmend: CHF 27'700.00), das steuerbare Vermögen auf CHF 0.00 festgesetzt.
- B. Hiergegen erhob die damalige Vertreterin des Rekurrenten, A PartG mbB, mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 Einsprache. Sie machte geltend, dass der Rekurrent weder in der Schweiz noch in Deutschland eine Rente beantragt habe und somit auch keine Rentenleistungen dieser oder anderer Staaten erhalte. Der Rekurrent erziele nur in Deutschland aus seinem Restaurant Einkünfte bzw. erhalte Zinserträge aus einer Anlage bei der Landesbausparkasse Württemberg. Der Rekurrent erwirtschafte in der Schweiz nachweislich keine Einkünfte.

Mit Entscheid vom 16. Januar 2018 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass der Rekurrent innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht einen umfassenden Nachweis über seine Einkommens- und Vermögenssituation erbracht habe, womit die Einsprache innert Rechtsmittelfrist nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Mit Einreichung seiner Steuererklärung pro 2014, datiert auf den 6. Februar 2018, erhebt der Rekurrent sinngemäss Rekurs gegen diesen Entscheid. Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 16. Januar 2018 und eine neue Veranlagung gemäss seiner eingereichten Steuererklärung. Diese Rekursabsicht bestätigt er mit Schreiben vom 24. Februar 2018.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Januar 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. Februar 2018 (bei der Steuerverwaltung eingegangen am 13. Februar 2018) ist somit einzutreten.
- a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Januar 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben eine neue Veranlagung gemäss seiner eingereichten Steuererklärung zu verfügen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.
- a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 30 ff.).

- c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).
- d) Gemäss § 147 Abs. 5 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).
- 4. Trotz zweifacher Mahnung (27. Mai und 27. Oktober 2015) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 10. Dezember 2015 amtlich eingeschätzt worden. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 erhob der Rekurrent Einsprache. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent jedoch keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Mit dem blossen Dementieren eines erzielten Renteneinkommens innerhalb der Einsprachefrist ist kein umfassender Unrichtigkeitsnachweis geführt worden. Die Einsprachebegründung gegen die amtlichen Einschätzung hat in der 30-tägigen Einsprachefrist zu erfolgen. Die Begründung muss in einer qualifizierten Form vorliegen, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt.

Dieses Versäumnis kann im Rekursverfahren nicht nachgeholt werden. Die Eingabe der Steuererklärung des Rekurrenten, datiert auf den 6. Februar 2018, erfolgte durch den Steuerpflichtigen innert der Rekursfrist. Im Hinblick auf die Einsprachefrist ist diese jedoch deutlich verspätet eingegangen. Entsprechend ist die Steuerverwaltung daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Ein unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welche einer Fristerstreckung begründen würde, wurde weder geltend gemacht noch ist ein solches ersichtlich.

- 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenüglicher Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 - 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 - 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.